

István SZABÓ, Budapest

Die ungarischen Aprilgesetze vor dem Wiener Hof (1848)

Debatten über die Pragmatische Sanktion

*The Hungarian April Laws before the Court of Vienna (1848)
Debates on the Pragmatica Sanctio*

The April Laws of 1848 were one of the most important milestones in the development of the Hungarian constitution. Under the influence of the Paris Revolution, the Hungarian Parliament drafted several bills and, following the constitutional path, obtained royal sanction. The compromise between the Diet and the King was the result of intensive negotiations. Its most critical point was the status of Hungary within the Habsburg Empire. What is the degree of autonomy that Hungary can enjoy within the framework of the Pragmatica Sanctio governing the accession to the throne? Following this compromise in April, the dispute nevertheless led to armed conflict, which was only settled by the Compromise of 1867.

Keywords: 1848 – common affairs – Habsburg Empire – palatine of Hungary – Pragmatica Sanctio

1. Einführung

Die 2. CEELHC-Konferenz, die im Frühjahr 2023 an der Katholischen Universität Pázmány Péter stattfand, war auch ein Jubiläum: 175 Jahre Vormärz. Damit hängt auch meine Themenwahl zusammen. In der ungarischen Geschichtsschreibung werden die von König Ferdinand am 11. April 1848 sanktionierten Gesetze als Aprilgesetze bezeichnet und stellen einen wichtigen Punkt in der ungarischen Verfassungsgeschichte dar.

Im Herbst 1847 berief der König den Reichstag ein, der am 12. November in Preßburg [Bratislava, Pozsony] seine Arbeit aufnahm. Damals gab es noch keine außergewöhnlichen Ereignisse, und die Sitzungen verliefen in der üblichen Reihenfolge und mit dem üb-

lichen Inhalt. Der Stimmungsumschwung, wie auch im übrigen Europa, wurde durch die Nachricht von der Pariser Revolution im Februar 1848 ausgelöst. Auf Anregung von Lajos Kossuth wurde mit der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen zu vier Themen begonnen: die öffentliche Besteuerung (Abschaffung der Steuerbefreiung des Adels), die allgemeine Emanzipation der Leibeigenen, die Einführung der Volksvertretung und viertens die Einsetzung einer dem Reichstag verantwortlichen Regierung.

Der Reichstag bemühte sich den verfassungsmäßigen Weg zu respektieren. Das bedeutete, dass er die königliche Sanktion für ihre Entscheidungen einholen wollte. Wie bereits erwähnt, gelang ihm dies, und die Sanktionierung erfolgte am 11. April 1848. Doch der

Erfolg war das Ergebnis ein Monat langer, intensiver Verhandlungen. Der Reichstag schickte ständig Delegationen an den Wiener Hof, sogar mehrmals pro Woche. Diese Delegationen trugen die Vorschläge des Reichstages vor und brachten dann die vom Hof initiierten Änderungen nach Preßburg zurück. Am Hof verhandelten sie nicht direkt mit dem König, sondern mit der Staatenkonferenz oder mit den von dieser beauftragten Personen.¹ Eine zentrale Rolle kam auch dem Palatin zu, der am 17. März vom König zu seinem Bevollmächtigten ernannt wurde.² Da Palatin Stefan³ auch in Ungarn beliebt war, spielte er eine wichtige Vermittlerrolle.

In meinem Beitrag werde ich auf diesen Vermittlungsprozess eingehen. Alle vier Vorschläge von Kossuth wurden in die Gesetze vom April aufgenommen, aber sie bestanden schließlich aus 31 Artikeln (Gesetzen),⁴ d.h. sie umfassten wesentlich mehr Themen als die ursprünglichen Vorschläge. Auch dies war das Ergebnis des Verhandlungsprozesses.

Wir werden uns mit einem der vier von Kossuth erwähnten Vorschläge befassen, nämlich der Schaffung eines Gesetzes über das unabhängige ungarische verantwortliche Ministerium.⁵ Zum Zeitpunkt der Sanktionierung des Königs wurde dies zu Art. III, der offiziell als Gesetz(artikel) Nr. III aus dem Jahre 1848 bekannt ist.

Die Rechtsstellung des Königs änderte sich nicht viel, so dass es kein eigenes Gesetz über ihn gab, sondern die ihn betreffenden Teile wurden in das Gesetz über das verantwortliche Ministerium aufgenommen. Der Hof hob natürlich die für ihn heikelsten Themen hervor, nämlich die Stellvertretung des Königs (die Rechtsstellung des Palatins) und die Angelegenheiten, die der Hof gemeinsam im ganzen Reich verwalten wollte. Letzteres hing auch mit den Zuständigkeiten des Ministeriums zusammen.

Alle oben genannten Fragen betrafen auch die Pragmatische Sanktion, die vor gerade einmal 300 Jahren, im Jahr 1723, in Ungarn ratifiziert worden war. Sie betrafen die Einheit des Reiches: indivisibiliter ac inseparabiliter. Ein Großteil der Debatten ergab sich also aus der Auslegung der Pragmatischen Sanktion.

2. Die Rechtsstellung des Palatins

Nach der Thronbesteigung der Habsburger in Ungarn im Jahr 1526 war die Rechtsstellung des Palatins häufig Gegenstand von Debatten. Es ist daher nicht besonders überraschend, dass dies auch im Frühjahr 1848 auf der Tagesordnung stand. Die Wurzeln des Problems reichen jedoch bis in die Jahrzehnte vor 1526 zurück.

¹ RUSZOLY, Responsible Government 553.

² MARCZALI, Verfassungsgeschichte 141.

³ Erzherzog Stefan Franz Viktor von Österreich (1817–1867), Palatin von Ungarn 12. 11. 1847–25. 9. 1848.

⁴ In Ungarn wurden bis 1848 die Beschlüsse des Reichstages nach dessen Auflösung gemeinsam vom König sanktioniert. Auch wenn der Reichstag mehrere Jahre dauerte, wurde bis zu seinem Ende abgewartet. Bei der Sanktionierung des Gesetzes teilte der König es in Artikel auf, so dass jedes Thema in einem eigenen Abschnitt untergebracht wurde. Die Artikel wurden in Paragraphen unterteilt. Diese Praxis wurde durch die Aprilgesetze abgeschafft, deren Art. IV, § 2 den König ermächtigte, einen Beschluss des Parlaments in Zukunft selbständig zu verkünden, ohne die Schließung des Parlaments abzuwarten. Diese wurden ein Jahrhundert lang (bis 1949) als Gesetzesartikel bezeichnet, waren aber in Wirklichkeit separate Gesetze.

⁵ Nach der im Gesetz verwendeten Terminologie bezeichnete das Ministerium die gesamte Regierung, wobei die einzelnen Minister die Abteilungen des Ministeriums leiteten. Nach 1867 wurden die einzelnen Abteilungen auch als Innenministerium, Finanzministerium usw. bezeichnet, aber der Begriff Ministerium wurde beibehalten, um die Regierung zu bezeichnen. Bis 1945 wurden die Begriffe Ministerium und Regierung in den einzelnen Gesetzestexten synonym verwendet, beide bedeuten dasselbe.

Im Jahr 1485 wurde die Rechtsstellung des Palatins in den so genannten „Artikeln des Palatins“ detailliert geregelt. In Art. 10 heißt es, dass der Palatin „der Statthalter des Königs in seiner Abwesenheit“ sei.

Mit der Thronbesteigung der Habsburger schuf diese Bestimmung eine eigenartige Situation. Ferdinand gab nach seiner Wahl zum König von Ungarn seinen Sitz nicht auf, sondern blieb natürlich in Wien. Die Kaiserstadt lag jedoch außerhalb des ungarischen Staatsgebietes, so dass, wenn Ferdinand in Wien war, Art. 10 des Palatins-Gesetzes in Kraft trat. Die bis dahin seltene (Ausnahme-)Anwendung wurde umgekehrt und zur Hauptregel. Der König war ständig abwesend, so dass die Stellvertretung im Prinzip permanent wurde.

Aufgrund seiner ständigen Abwesenheit benötigte der Herrscher jedoch auch eine Stellvertretung und hielt einen Statthalter in Ungarn für notwendig. Das bedeutete nicht, dass er automatisch den Palatin brauchte. Während der Herrschaft Ferdinands gab es Zeiten, in denen das Amt des Palatins nicht besetzt war, und der König ernannte einen eigenen Statthalter.⁶ Es wurde jedoch ein Prozess in Gang gesetzt, um den Palatin zu einem für den habsburgischen König akzeptablen Stellvertreter zu machen.

Eine wichtige Frage war, wie der Palatin sein Amt gewinnen würde. Schon vor 1526 wurde darüber diskutiert, wie groß der Einfluss des Königs und des Reichstages sein sollte. Im Jahr 1608 wurde die Frage gesetzlich geregelt, und zwar durch die Wahl des Palatins durch den Reichstag aus dem Kreis der vom König benannten Personen.⁷ Lange Zeit waren es ungarische Aristokraten, aber ab dem Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Amt von habsburgischen Erzherzögen besetzt. Nach dem Tod von Lajos Batthyány im Jahr 1765 war das Amt ein Vierteljahrhun-

dert lang vakant. 1790, nach der Thronbesteigung Leopold II., wurde der dritte Sohn des Monarchen, Erzherzog Alexander Leopold, zum Palatin von Ungarn gewählt. Nach dem frühen Tod von Alexander Leopold im Jahr 1795 wurde sein jüngerer Bruder Erzherzog Joseph der neue Palatin. Er wurde wesentlich älter als sein jung verstorbener Bruder und bekleidete dieses höchste Amt bis zu seinem Tod im Jahr 1847, also 52 Jahre lang. Danach wählte der Reichstag seinen Sohn, Erzherzog Stefan, zum neuen Palatin. Josef war der jüngere Bruder von Franz II. (I.) und Onkel von Ferdinand I. (V.), der 1835 auf den Thron kam. Wir befinden uns also im Jahr 1848, als Ferdinand König von Ungarn und sein Cousin Erzherzog Stefan der Palatin war.

Der Reichstag war ständig bestrebt, das Amt des Palatins zu stärken, mit dem er ein eigenes, unabhängiges Staatsoberhaupt für Ungarn schaffen wollte.

Betrachten wir nun die Vorschläge des Reichstages zu der Rechtsstellung des Palatins. Es gab Vorschläge, die für den Hof recht überraschend waren. Zum Beispiel hätte der Reichstag dem Palatin die gleiche Unverletzlichkeit wie dem König gewährt.⁸ Neben dem verstärkten strafrechtlichen Schutz umfasste die Unverletzlichkeit auch die Unverantwortlichkeit, d.h. der Palatin konnte für keine seiner Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Außerdem wurden in dem vom Reichstag ausgearbeiteten Entwurf die königlichen Vorrechte nicht erwähnt, was der Hof ebenfalls beanstandete.⁹ Alles in allem bedeutete dies, dass der König keine direkt vorbehaltenen Zuständigkeiten hatte, sondern in den ihm zustehenden Zuständigkeiten durch den ebenso unverantwortlichen Palatin unbegrenzt vertreten worden wäre. Das gefiel dem Hof – vielleicht verständlicherweise – nicht. Er befürchtete, dass die Ungarn den Palatin zum König ausrufen und sich damit vom Reich lösen und das heißt auch die Personalunion

⁶ TÓTH, Királyság nádora 118–122.

⁷ Der König musste vier Kandidaten benennen, zwei Katholiken und zwei Protestanten. Aus diesen vier Kandidaten wählte der Reichstag den Palatin (Präambel GA III:1608); FERDINANDY, Staats- und Verwaltungsrecht 13.

⁸ Verhandlungen des ungarischen Reichstags 1847/1848, Anlagen zu den Stenographischen Berichten 105; KÁROLYI, Az 1848–diki 71.

⁹ KÁROLYI, Az 1848–diki 58–59.

aufheben würden. In der Nacht vom 13. auf den 14. März erreichte eine falsche Nachricht den Hof, wonach Palatin Stefan zum König ausgerufen worden sei.¹⁰

Die Unverletzlichkeit des Palatins war schon deshalb interessant, weil die früheren ungarischen Gesetze eindeutig besagten, dass er haftbar sei – und zwar in Fällen, die mit der Enthauptung geahndet werden konnten. Und in diesem Fall konnte er nicht nur seines Amtes enthoben, sondern sogar zum Tode verurteilt werden.¹¹ Die schwerste Straftat, die mit der Enthauptung geahndet werden konnte, war der Hochverrat, d.h. es waren gerade die Straftaten gegen den König, die verfolgt werden konnten. In dem vom Reichstag ausgearbeiteten Entwurf wäre diese Möglichkeit ausgeschlossen worden.

Der Hof lehnte zwar fast alle Bestimmungen zum Palatin ab, machte aber im Interesse eines Kompromisses Zugeständnisse. So wurde die Bestimmung über die Unverletzlichkeit des Palatins im Gesetz belassen, aber ihr Geltungsbereich wurde auf den damals amtierenden Erzherzog Stephan beschränkt.¹² Ihm wurde vom Hof mehr Vertrauen entgegengebracht, aber im Allgemeinen durften alle künftigen Palatine nicht der Unverletzlichkeit unterliegen.

Der zweite Kompromisspunkt betraf die vorbehaltenen königlichen Hoheitsrechte.¹³ Wir haben vor kurzem die Tatsache angesprochen, dass sie in dem vom Reichstag ausgearbeiteten Entwurf überhaupt nicht erwähnt wurden. Dies hätte bedeutet, dass der Palatin den König in jeder seiner Befugnisse vertreten könnte. Ende März machte der König

jedoch die Anerkennung seiner militärischen Hoheitsrechte zur Bedingung für seine Sanktionierung.¹⁴ So führte das Gesetz auf Antrag des Hofes fünf königliche Vorrechte auf, die nicht ersetzt werden durften und die der Palatin auch in Abwesenheit des Königs nicht ausüben konnte. Dazu gehörten die Ernennungen in militärische Ämter.¹⁵

Erwähnenswert ist auch die Stellungnahme, die die Stellvertretungsbefugnisse des Palatins ausdrücklich aus dem Gesetz über das verantwortliche Ministerium ableitet. Letzteres bezog sich nur auf die Exekutive,¹⁶ d.h. es umfasste nach diesem Gutachten nicht die königlichen Vorrechte im Bereich der Legislative (z.B. die Sanktionierung von Gesetzen).¹⁷ Diese Stellungnahme schränkte die Befugnisse des Palatins ein, aber es ist fraglich, ob dieses Gesetz alle früheren Vorschriften aufhob.

Am 25. September 1848 trat Palatin Stefan jedoch von seinem Amt zurück, und es wurde kein neuer Palatin gewählt. Die Beziehungen zwischen dem Hof und dem Reichstag verschlechterten sich, und nach dem darauffolgenden bewaffneten Konflikt wurde die Wahl eines neuen Palatins nicht mehr in Betracht gezogen. Die Frage wurde zum Zeitpunkt des Ausgleiches von 1867 erneut aufgeworfen. Der Hof lehnte jedoch weiterhin die Wahl eines neuen Palatins ab, und der Reichstag machte ein bedeutendes Zugeständnis. Zum einen wurden alle den Palatin betreffenden Bestimmungen aus dem Gesetz über das verantwortliche Ministerium gestrichen, zum anderen wurde die Wahl des Palatins auf unbestimmte Zeit verschoben nämlich bis zur Klärung seiner Rechtsstellung.¹⁸ Das Gesetz von 1867 sah ausdrücklich die persönliche

¹⁰ SZABÓ, A bécsi márcziusi napok 156–57.

¹¹ „Außerdem wurde verfügt, dass der Palatin nicht mit Gewalt oder anderen Mitteln, sondern per Gesetz seines Amtes enthoben werden soll. / Nämlich das für ein Verbrechen, für das er nicht nur sein Amt, sondern auch seinen Kopf verlieren wird.“ (§§ 1–2 GA XXII:1526).

¹² “[...] die Person des gegenwärtigen Palatins, Erzherzog Stefan, ist unverletzlich.“ (§ 2 GA III:1848)

¹³ NAGY, Ghyczy Kálmán 14.

¹⁴ MARCZALI, Verfassungsgeschichte 141.

¹⁵ Diese Befugnisse lauteten wie folgt: Ernennung von Bischöfen; Begnadigungsrecht; Verleihung von Adelstiteln; Einsatz von Streitkräften im Ausland; Ernennungen auf militärischen Stellen (§§ 7–8, GA III:1848).

¹⁶ “Seine Majestät und in Ihrer Abwesenheit der Palatin und Statthalter üben die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch ein unabhängiges ungarisches Ministerium aus [...]“ (§ 2 GA III:1848).

¹⁷ FERDINANDY, királyi méltóság 107.

¹⁸ GA VII:1867.

Ausübung der Exekutivgewalt durch den König vor,¹⁹ was auch eine Stellvertretung durch den Palatin ausschloss.²⁰ Diese Frage wurde jedoch später nicht mehr erörtert, so dass das Amt des Palatins nie wieder besetzt wurde.

Aus der oben skizzierten Debatte über die Rechtsstellung des Palatins lassen sich interessante Schlussfolgerungen ziehen, die sich auch auf spätere Punkte auswirken. Im nächsten Abschnitt werden wir uns mit den gemeinsamen Angelegenheiten befassen. Welche Ziele verfolgte Ungarn? Eine Personalunion? Dies bedeutete, dass die beiden Teile des Reiches mit einem gemeinsamen Herrscher völlig getrennte Gesetzgebungen, Verwaltungen und Gerichtshöfe haben würden. Das Gesetz über das zuständige Ministerium enthielt auch das Adjektiv „unabhängig“.²¹ Dieses Adjektiv sollte auf die vollständige Trennung von der Reichsverwaltung hinweisen, die eine Garantie für die Unabhängigkeit Ungarns war.²² Vor 1848 waren die Regierungsorgane in Ungarn nicht direkt dem König unterstellt. Sie konnten nur über ein Reichsorgan mit dem Monarchen verhandeln. Das unabhängige ungarische Ministerium war jedoch als ein solches Organ konzipiert, das dem König direkt unterstellt war.

Der Vorschlag des Reichstages zum Palatin ging jedoch über die Personalunion hinaus. Dies bedeutete eine doppelte Verwaltung, die einem gemeinsamen Staatsoberhaupt unterstellt war, doch der Vorschlag des Reichstages sah eine Verdoppelung des Staatsoberhauptes vor. Damit wäre der Palatin kein Stellvertreter des Königs, sondern ein Alter Ego des Königs geworden.²³ Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der „Unteilbarkeit“ im Sinne der Pragmatischen Sanktion gewesen.²⁴ Sollte dies geschehen, könnte der Zerfall des Reiches zu einer echten Bedrohung werden. Was ist das Ziel des ungarischen Reichstages? Eine verdoppelte Verwaltung unter einem

gemeinsamen Herrscher hätte Gegenstand einer Kompromissvereinbarung sein können. Aber ein verdoppeltes Staatsoberhaupt war für den Hof verständlicherweise inakzeptabel. Die Frage war also, welche Kräfte sich im ungarischen Reichstag durchsetzen würden. Diejenigen, die den gemeinsamen Herrscher akzeptieren und nur eine Verdoppelung der staatlichen Organisation unter ihm anstreben, oder diejenigen, die eine öffentlich-rechtliche Konstruktion anstrebten, die es Ungarn ermöglichen würde, sich vollständig aus dem Reich zurückzuziehen? Dies wurde vom Hof eindeutig nicht gebilligt, konnte nur durch bewaffneten Kampf erreicht werden.

Im April 1848 genehmigte Ferdinand eine von den Erbländen getrennte Verfassung für Ungarn. Die Sanktionierung der zur Diskussion stehenden Aprilgesetze bedeutete dies.

In den nächsten beiden Punkten werden wir zwei miteinander zusammenhängende Themen behandeln, die sich entscheidend auf diese Beziehung ausgewirkt haben. Zum einen geht es um die Frage der gemeinsamen Angelegenheiten und zum anderen um den Status des verantwortlichen Ministeriums. Kann das Ministerium seine Zuständigkeiten unabhängig vom König ausüben? All dies sind Fragen, die auch die Einheit des Reiches und seinen möglichen Zerfall betreffen.

Mit der Vakanz des Amtes des Palatins wurde eine der größten Befürchtungen des Hofes, die Gefahr einer Verdoppelung des Staatsoberhauptes, beseitigt. Die Streitigkeiten über die gemeinsamen Angelegenheiten und den Status des Ministeriums gingen jedoch weiter. Was geschah bei den Gesprächen in dem Hof im März und April, und welche Konsequenzen ergaben sich aus diesen beiden Fragen?

¹⁹ „Indem Seine kaiserliche und apostolisch königliche Majestät die Exekutivgewalt auf Grund der Gesetze und der Konstitution durch das ungarische Ministerium persönlich ausübt [...]“ (Präambel, GA VII:1867).

²⁰ FERDINANDY, királyi méltóság 103, 126f.

²¹ Gesetzesartikel III. aus dem Jahre 1848, über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums.

²² FERDINANDY, Magyarország közzogi 108.

²³ KISS, Az 1848–1849-es 23.

²⁴ DIES., A kormányzat 232.

3. Die Frage der gemeinsamen Angelegenheiten

Bei den Verhandlungen mit dem ungarischen Reichstag war das Hauptanliegen des Hofes verständlicherweise die Erhaltung der Einheit des Reiches. Der Kernpunkt war, dass alle Teile des Reiches von demselben Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen regiert werden sollte. Auch die im vorangegangenen Punkt angesprochene Verdoppelung des Amtes des Staatsoberhauptes verletzte diese Mindestanforderung. Es ist jedoch fraglich, ob ein gemeinsamer Herrscher an sich schon ausreicht, um die Einheit des Reiches zu gewährleisten, oder ob nicht doch eine Koordination bestimmter Angelegenheiten zwischen den verschiedenen Reichsteilen notwendig ist. Dies wurde von Seiten des Hofes deutlich gemacht, der die gemeinsame Verwaltung der auswärtigen und militärischen Angelegenheiten für unerlässlich hielt. Diese Fragen wurden also nicht erst zum Zeitpunkt des Ausgleiches von 1867 aufgeworfen, sondern standen bereits 1848 auf der Tagesordnung.

Der Hof wollte, dass die gemeinsamen Angelegenheiten in den Aprilgesetzen verankert würden. In den vom Reichstag vorgelegten Vorschlägen war dies jedoch nicht vorgesehen. Während der Verhandlungen brachte der Hof diese Frage zur Sprache, aber der Reichstag machte einen Rückzieher. Der Hof drängte danach nicht mehr darauf, weil er der Ansicht war, dass die gemeinsamen Angelegenheiten aus der Pragmatischen Sanktion ableitbar seien,²⁵ und daher existierten, ohne ausdrücklich in den Aprilgesetzen verankert zu sein. Die vom Reichstag an den Hof entsandten Verhandlungsdelegationen reagierten nicht auf diese Anregung und leugneten sie in informellen Gesprächen nicht, erkannten sie aber auch nicht ausdrücklich an. Die Wehrgemeinschaft zwischen den Erblanden und Ungarn, die die Grundlage für die gemeinsamen Angelegenheiten bildete, war nicht wörtlich im Text der vom ungarischen

Reichstag verabschiedeten Pragmatischen Sanktion enthalten, sondern war eine Schlussfolgerung aus der Bestimmung „*idivisibiler ac inseparabiliter*“, die zum Motto der österreichisch-ungarischen Monarchie geworden war. Diese Schlussfolgerung wurde vom ungarischen Reichstages 1867 akzeptiert.²⁶ Die Frage ist: Was war die Meinung (Absicht) der Reichstagsdelegation, die im Frühling 1848 in Wien verhandelt hat? Aus dem Schweigen können wir schließen, dass sie diese Meinung nicht unbedingt teilten.

Aber es stellte sich auch die Frage, ob gemeinsame Angelegenheiten notwendigerweise eine gemeinsame Verwaltungsorganisation, gemeinsame Ministerien erforderten. Kann die ungarische Regierung einen Außen- und einen Verteidigungsminister haben? Während sich die vom Reichstag nach Wien entsandten Delegationen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein gemeinsamer Angelegenheiten ausschweigen, nehmen sie zur Organisation der Regierung einen klareren Standpunkt ein. Im Entwurf des Gesetzes über das verantwortliche Ministerium wurden die Ressorts der Minister aufgeführt, was Mitte des 19. Jahrhunderts recht ungewöhnlich war. Damals wurde die Organisation der Regierung vom Monarchen bei der Ernennung festgelegt, und seine Hände waren nicht durch das Gesetz gebunden. Der Reichstag wollte jedoch auch einen ungarischen Außen- und Verteidigungsminister und befürchtete, dass der König keine solchen Minister ernennen würde, wenn er die Ressorts nicht im Gesetz aufführte.

Interessant ist auch die Frage, ob der Reichstag mit der Bestimmung „*idivisibiler ac inseparabiliter*“ tatsächlich eine monarchische Union schaffen wollte oder ob es sich dabei um eine nachträglich eingefügte Interpretation handelt. Auch ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass die Konzeption von 1723 neben dem Monarchen keine weitere Gemeinschaft in der Staatsorganisation

²⁵ KÁROLYI, Az 1848–diki 74, 91.

²⁶ „Dieser feierliche Grundvertrag begründete das Erbrecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg und legte auch fest, dass die Länder und Provinzen, die nach der festgelegten Erbfolgeordnung unter einem gemeinsamen Monarchen standen, unteilbar und untrennbar zusammengehören sollten. Aus diesem verankerten Grundsatz ergibt sich, dass die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit durch gemeinsame Kräfte eine gemeinsame und gegenseitige Verpflichtung sind, die sich unmittelbar aus der Pragmatische Sanktion ableitet.“ (§ 2 GA XII:1867).

vorsah.²⁷ Die später hinzugefügte Auslegung gab Ferenc Deák jedoch die Möglichkeit, eine Realunion als Personalunion zu interpretieren.²⁸ Ausgehend von diesen Überlegungen ist die Zurückhaltung des Reichstages in Anerkennung der gemeinsamen Angelegenheiten verständlich.

Doch die Verdoppelung des Amtes des Staatsoberhauptes ging über diesen Standpunkt hinaus und stellte eine offene Bedrohung für die Einheit des Reiches dar. Eine völlig getrennte Verwaltung unter einem gemeinsamen Monarchen war weniger bedenklich, aber auch hier hatte der Hof Vorbehalte.

Die Auflistung der Ressorts im Gesetz schränkte die Zuständigkeiten des Königs ein, da er nicht frei über die Organisation der Regierung entscheiden konnte, sondern nur im Einvernehmen mit dem Reichstag. Dies wurde vom Hof akzeptiert, aber die einzelnen Ressorts waren Gegenstand von Debatten. Der Vorschlag des Reichstags sah einen Verteidigungsminister vor, und obwohl es keinen speziellen Außenminister gab, wurde ein Minister neben der Person des Königs vorgeschlagen.²⁹ Letzterer war als Außenminister vorgesehen.

Eine schärfere Debatte entbrannte um den Verteidigungsminister. Das Stellvertretungsrecht des Palatins und ein unabhängiger ungarischer Verteidigungsminister hätten die Schaffung einer vom König unabhängigen ungarischen Armee ermöglicht. Der Hof bestand hier strikt darauf, dass der Palatin nicht das Recht haben sollte, die Streitkräfte auch in Abwesenheit des Königs zu kontrollieren.³⁰ Darüber hinaus fehlte dem Hof zunächst – im Bereich der Kriegsführung – sogar eine Erwähnung der Pragmatischen Sanktion und eine Spezifizierung der königlichen Hoheitsrechte, die zu ihr gehörten.³¹ Im vorangegangenen Punkt haben wir bereits erwähnt, dass der Reichstag in der Frage des Stellver-

tretungsrechts des Palatins auf dem Gebiet des Krieges nachgegeben hat. Im Gesetz über das verantwortliche Ministerium wurden die königlichen Zuständigkeiten aufgeführt, die der Palatin in Abwesenheit des Königs nicht ausüben konnte, und dazu gehörte auch das Militär. Der Hof gab jedoch bei der Erwähnung der Pragmatischen Sanktion und den Einzelheiten der militärischen Hoheitsrechte des Königs nach. Die beiden letztgenannten Punkte waren, anders als die Vertretungsbefugnis des Palatins, nur eine Bestätigung früherer Regeln. Der Hof konnte dies als eine Regel behandeln, die ohne Bestätigung bestand.

Bei Letzterem ist jedoch zu betonen, dass es nicht nur mit dem Verhältnis zwischen den beiden Reichsteilen zusammenhängt, sondern auch mit der inneren verfassungsmäßigen Organisation Ungarns. Und damit sind wir bei einem weiteren, bereits erwähnten Thema, dem Verhältnis zwischen dem König und dem verantwortlichen ungarischen Ministerium. Das verantwortliche Ministerium übt die Exekutivgewalt aus oder kontrollierte sie nur? Wenn die militärischen Vorrechte des Königs im Gesetz nicht erwähnt werden, könnte dies eine Art Einschränkung sein?

Am schärfsten war der Konflikt um die Organisation der Armee, denn im Sommer 1848 beschloss der ungarische Reichstag, eine unabhängige ungarische Armee mit 200.000 Mann aufzustellen. Nach den Regeln von vor 1848 war der Reichstag jedoch nicht befugt, die Armee zu organisieren, diese Zuständigkeit lag beim König. Konnte das Ministerium diese Zuständigkeit ausüben?

Aber auch im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten gab es Reibereien, und das Ministerium lag bereits im August 1848 im Streit mit der österreichischen Regierung.³² Interessant ist auch, dass der für den um die Person Seiner Majestät befindliche Minister

²⁷ RUSZOLY, Két adalék 25; RÁCZ, Adalékok 78.

²⁸ RUSZOLY, Két adalék 25.

²⁹ Verhandlungen des ungarischen Reichstags 1847/1848, Anlagen zu den Stenographischen Berichten 105.

³⁰ KÁROLYI, Az 1848–diki 79.

³¹ Ebd. 75.

³² KISS, Az 1848–1849–es 27–28.

von seiner gesetzlichen Bezeichnung abwich und sich Außenminister nannte.³³ Tatsächlich aber gab es keine Beziehungen zu Staaten außerhalb der Monarchie, seine Aufgabe beschränkte sich auf die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn.³⁴

Um die Rolle des verantwortlichen Ministeriums zu vermindern, plante der Hof zunächst auch, dass die Regierungsorgane von vor 1848 (insbesondere die ungarische Hofkanzlei) nicht vollständig abgeschafft würden.³⁵ Der Reichstag lehnte dies natürlich ab, und schließlich gab der Hof seine Pläne auf.

Die rechtliche Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten war also nicht festgelegt und konnte nur aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zwischen dem König und dem verantwortlichen Ministerium abgeleitet werden.³⁶ Die Gesetze von 1848 waren also in Bezug auf Österreich unvollständig,³⁷ und der folgende Satz von Gejza Ferdinandy ist die treffendste Beschreibung der Situation: „Er räumt ein, dass es solche Angelegenheiten gibt, deutet aber nur vage an, dass es sich um eine Frage der Außenpolitik und der gemeinsamen Verteidigung handelt.“³⁸ Und aus dem bisher Gesagten ergibt sich fast, dass es auch in dieser Frage Konflikte gab.

Wenn wir uns also ein – wenn auch nur vages – Bild von den gemeinsamen Angelegenheiten machen wollen, müssen wir die Beziehungen zwischen dem König und dem verantwortlichen Ministerium betrachten. Und nach dem, was bisher besprochen wurde, ist es fast klar, dass es auch in dieser Frage zu Konflikten gekommen ist. Was die Regierungspraxis betrifft, so war die tatsächliche Tätigkeit des im Frühjahr ernannten Ministeriums ebenfalls umstritten, was an sich nicht zur Lösung des Problems beitrug.³⁹ Die getrennten Ämter des österreichischen und des ungarischen Kriegsministers sorgten zum Beispiel schnell für

Verwirrung in der Armee.⁴⁰ Im nächsten Abschnitt werden wir jedoch den verfassungsrechtlichen Hintergrund untersuchen.

4. Die Zuständigkeiten des verantwortlichen Ministeriums und des Königs

Die Frage am Ende des vorangegangenen Punktes lautete also: Ließ die Schaffung des verantwortlichen Ministeriums die Zuständigkeit des Königs unangetastet, und kontrollierte das Ministerium – durch die Gegenzeichnung – lediglich die vom König ausgeübte Exekutivgewalt, oder wurde das verantwortliche Ministerium aktiv – unabhängig vom König – zum Ausübenden der Exekutivgewalt? Dies war einer der schwerwiegendsten Konfliktpunkte mit dem Hof. War der König der oberste Kriegsherr geblieben, oder erhielt das verantwortliche Ministerium auch das Recht, das Heer zu organisieren und zu führen?

Wenn der Monarch als österreichischer Kaiser der unmittelbare Oberbefehlshaber des österreichischen Heeres und als ungarischer König der unmittelbare Oberbefehlshaber des ungarischen Heeres ist, kann die Koordinierung der beiden Streitkräfte ohne förmliche Erklärung eines gemeinsamen Heeres erreicht werden. Wie bereits erwähnt, hat der Hof während der Märzverhandlungen mehrmals auf die Pragmatische Sanktion, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verteidigungsministerium, als Grundlage für die gemeinsame Verwaltung der militärischen Angelegenheiten hingewiesen. Dazu gehörte auch die Wahrung der Rechte des Königs als Oberbefehlshaber.

³³ Ebd. 36.

³⁴ RÉZ, Magyarország 56.

³⁵ RUSZOLY, Institutions 554; KÁROLYI, Az 1848–diki 59; NAGY, Ghyczy Kálmán 12.

³⁶ FERDINANDY, Magyarország közjogi 109–110.

³⁷ RÉZ, A kiegyezésről 18.

³⁸ FERDINANDY, Magyarország közjogi 110.

³⁹ SZEKFI, Három 151–152.

⁴⁰ FÁBIÁNNÉ, A kormányzat 234.

Da die gemeinsame Verwaltung von Kriegs- und auswärtigen Angelegenheiten durch die Beibehaltung der Regierungsrechte des Königs aus der Zeit vor 1848 gelöst werden konnte, bestand der Hof wahrscheinlich nicht auf deren Verankerung im Gesetz.

Und dann wollen wir unsere Überlegungen mit der eingangs gestellte Frage fortsetzen: Welche Rechtstellung hatte das verantwortliche Ministerium nach den Aprilgesetzen? In den Paragrafen über die ministerielle Verantwortung finden wir, dass die Minister für Unterlassungen verantwortlich gemacht werden können.⁴¹ Aber eine Unterlassung kann nur begangen werden, wenn jemand die Befugnis zum Handeln hat. Und der Artikel über die Nationalgarde schließt mit dem Satz: „Die gesamte Institution der Nationalgarde wird dem Ministerium unterstellt.“⁴² Das Gesetz gibt dem Ministerium also eine bestimmte Zuständigkeit. Die Bestimmungen des Gesetzes über die verantwortlichen Ministerien, die bestimmte Zuständigkeit ausdrücklich dem Herrscher vorbehalten,⁴³ können als eine Aufteilung der Zuständigkeiten interpretiert werden. Die Ansicht, dass das Gesetz autonome ministerielle Zuständigkeit geschaffen hat, ist also nicht unbegründet.⁴⁴ Wie wir bereits gesehen haben, bestand die ursprüngliche Absicht des Hofes bei der Auflistung der dem König vorbehaltenen Zuständigkeiten nicht darin, eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem König und dem Ministerium vorzunehmen, sondern die Zuständigkeiten des Palatins zu begrenzen.⁴⁵

Das Gesetz über das verantwortliche Ministerium enthielt jedoch auch eine Generalklausel über die Ausübung der Exekutivgewalt: „Seine Majestät und in seiner Abwesenheit der Palatin, als königlicher Statthalter, üben

die Exekutivgewalt durch das unabhängige ungarische Ministerium gemäß dem Gesetz aus [...]“⁴⁶ Da das Amt des Palatins nach dem Rücktritt Erzherzog Stefans im September 1848 nicht mehr besetzt ist, ist die Exekutivgewalt in der Staatsorganisation in zwei Teile geteilt: den König und das Ministerium. Und aus dem eben zitierten Satz lässt sich ableiten, dass die Exekutivgewalt beim König liegt und das Ministerium nur ein Kontrollorgan ist. Die Aprilgesetze schufen keine vom König getrennten (unabhängigen) ministeriellen Befugnisse. Die Hoheitsrechte des Königs wurden in dem Maße beibehalten, wie sie vor 1848 bestanden hatten.

Nach den Konflikten von 1848/49 ist es kein Zufall, dass der Hof beim Ausgleich von 1867 auf der Wiederherstellung der militärischen Hoheitsrechte des Königs bestand. So wurde in das ungarische Ausgleichsgesetz folgender Satz aufgenommen: „Aufgrund der verfassungsmäßigen fürstlichen Rechte Seiner Majestät auf dem Gebiet des Krieges wird alles, was die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation des gesamten Heeres und damit auch des ungarischen Heeres als ergänzender Teil des Gesamtheeres betrifft. Fällt anerkanntermaßen in die Zuständigkeit Seiner Majestät.“⁴⁷ Das Gesetz bestätigt also die Zuständigkeiten des Königs nach den internen Regeln der ungarischen Verfassung. Damit wird jeder Zweifel beseitigt, der möglicherweise darüber bestand, ob er oder das Ministerium der oberste Chef der Armee ist. Das Ausgleichsgesetz sollte die Beziehungen zwischen den beiden Staaten, die das Reich bilden, regeln, aber es erklärt nicht nur die Existenz gemeinsamer Angelegenheiten, sondern bestätigt auch die Befugnisse, die dem ungarischen König nach der ungarischen Verfassung zustehen. Für den Hof war

⁴¹ „Die Minister können haftbar gemacht werden für: a) [...], b) [...], c) Versäumnisse bei der Ausführung der Gesetze oder bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten, soweit sie durch die ihnen durch das Gesetz anvertrauten Vollstreckungsmittel verhindert werden konnten.“ (§ 32 GA III:1848).

⁴² § 35 GA XXII:1848.

⁴³ „Die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, Präpsten, Äbten und Bannern des Landes, die Ausübung des Begnadigungsrechts und die Verleihung von Adelstiteln und Orden obliegt immer direkt Seiner Majestät, unter der Gegenzeichnung des zuständigen ungarischen Ministers.“ (§ 7 GA III:1848).

⁴⁴ RÁCZ, A király 450.

⁴⁵ KÁROLYI, Az 1848–diki 59, 79.

⁴⁶ § 3 GA IV:1848.

⁴⁷ § 11 GA XII:1867.

es vielleicht wichtiger, dass der Reichstag die verfassungsmäßigen Rechte des Königs aus der Zeit vor 1848 anerkannte, als dass die gemeinsamen Angelegenheiten im Einzelnen gesetzlich festgelegt wurden. Das wirksamste Mittel, um die gemeinsame Verwaltung bestimmter Regierungsangelegenheiten der beiden das Reich bildenden Staaten zu gewährleisten, war die Stärkung einer internen Regel der unabhängigen ungarischen Verfassung. Auch wenn die beiden Reichsteile getrennt sind, was vom gemeinsamen Herrscher persönlich gehandhabt wird, können diese Zuständigkeiten in Wirklichkeit nicht getrennt werden. Es ist kein Zufall, dass das in dem Ausgleichsgesetz enthaltene Recht des Oberbefehlshabers auch in dem auf österreichischer Seite eingeführten Ausgleichsgesetz zu finden ist, das dem österreichischen Kaiser die gleiche Kompetenz einräumt.⁴⁸

Nach dem Ausgleich wurde also deutlich, dass die Exekutivgewalt vom König ausgeübt wurde und dass das verantwortliche Ministerium nur ein Kontrollorgan war. Aufgrund der Vielzahl der zu behandelnden Angelegenheiten war die persönliche Beteiligung des Königs natürlich begrenzt, und das Ministerium behandelte viele Verwaltungsangelegenheiten unabhängig. Aus diesem technischen Grund konnte es seine Entscheidungen jedoch nicht vom Willen des Königs abkoppeln. Selbst in der Literatur zwischen den beiden Weltkriegen lesen wir Folgendes: „Denn wenn der König eine Maßnahme ergreift, bedarf sie der Gegenzeichnung des Ministers; wenn aber der Minister eine Maßnahme erlässt, kann dies nur mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung und Genehmigung des Königs geschehen.“⁴⁹

Insgesamt blieb der König auch nach Inkrafttreten der Aprilgesetze ein echter Faktor in der Machtausübung. Was sich geändert hat, ist, dass er das Parlament aufgrund der Gegenzeichnung durch die Minister nicht mehr umgehen kann.⁵⁰

5. Zusammenfassung

Die drei großen Themen, die in der Studie behandelt werden (die Rechtsstellung des Palatins; gemeinsame Angelegenheiten; die Beziehung zwischen dem König und dem verantwortlichen Ministerium), entstanden im Frühjahr 1848, aber alle waren auch mit der Pragmatischen Sanktion verbunden.

Nach ungarischer Rechtsauffassung war Ungarn ein selbständiger Staat, während die außerhalb liegenden Teile des Reiches einen anderen selbständigen Staat bildeten, und diese beiden Staaten waren nur durch die gemeinsame Person des Herrschers verbunden. Nach dieser Auslegung bedeuteten die Worte der Pragmatischen Sanktion „unteilbar und untrennbar“ nur, dass die Thronfolge in diesen beiden unabhängigen Staaten nicht getrennt werden konnte. In Ungarn und in dem anderen Staat des Reiches muss der Monarch immer ein und dieselbe Person sein. Und die territoriale Unteilbarkeit wurde wie folgt interpretiert: Das Territorium Ungarns ist unteilbar, das Territorium des anderen Staates des Reiches ist auch unteilbar, und in der Regel schützen beide Staaten ihre eigene territoriale Integrität. Die Wehrgemeinschaft wiederum bedeutet, dass sie auch die territoriale Integrität des jeweils anderen garantieren. Nach ungarischer Auffassung enthielt die Pragmatische Sanktion dies nicht, es konnte höchstens daraus geschlossen werden.

Betrachtet man das Reich jedoch als eine monarchische Union,⁵¹ die durch die Pragmatische Sanktion verbunden ist, erhält der Grundsatz „unteilbar und untrennbar“ eine andere Bedeutung. Hier steht die territoriale Integrität des gesamten Reiches im Mittelpunkt, dessen Teile in einer Schutzgemeinschaft miteinander stehen. Jeder Versuch, einen Teil des Reiches abzutrennen, verstößt gegen den Grundsatz der „Unteilbarkeit und Untrennbarkeit“, weshalb sich der Rest des Reiches dem gemeinsam widersetzen muss.

⁴⁸ „Die Anordnungen in Betreff auf Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.“ (§ 5 Abs. 2 StGG-ARVG).

⁴⁹ TOMCSÁNYI, Magyarország 492.

⁵⁰ KÉPES, Az 1848-as 139.

⁵¹ BRAUNEDER, Pragmatische Sanktion 107–109.

Nach dieser Auffassung ist aus der Pragmatischen Sanktion eine einheitliche Wehrgemeinschaft hervorgegangen.⁵²

Der Konflikt in der Frage der gemeinsamen Angelegenheiten ergab sich also aus einer unterschiedlichen Auslegung der Pragmatischen Sanktion. Da nach der ungarischen Auslegung die Wehrgemeinschaft nicht aus ihr folgte, hätte der Reichstag sie nur anerkannt, wenn sie in die Aprilgesetze aufgenommen worden wäre. Dies wollte er jedoch um jeden Preis vermeiden, was er auch tat. Auch die Schritte zur Schaffung eines unabhängigen ungarischen Außen- und Verteidigungsministeriums waren eine Ablehnung der Wehrgemeinschaft, ebenso wie die Entscheidung des Reichstages, eine unabhängige ungarische Armee zu schaffen. Letztere wurde jedoch im Sommer 1848 vom König nicht sanktioniert und somit auch nicht zum Gesetz erhoben.

Die Verweigerung der königlichen Sanktion hat unsere Diskussion um einen weiteren interessanten Bereich erweitert. Das unmittelbare Hindernis für den Aufbau einer unabhängigen ungarischen Armee war nicht ein Streit mit dem Hof über die Rechtsauslegung, sondern über die Zuständigkeiten des ungarischen Königs im Rahmen der unabhängigen ungarischen Verfassung. Als drittes inhaltliches Thema haben wir uns daher dem Verhältnis zwischen dem König und dem verantwortlichen Ministerium zugewandt, also der Frage, ob das Ministerium die königlichen Zuständigkeiten übernommen hatte oder ob der Monarch seine Vorrechte aus der Zeit vor 1848 behalten hatte.

Wenn der gemeinsame Monarch als ungarischer König das Recht hat, im Namen Ungarns den Krieg zu erklären und Oberbefehlshaber der ungarischen Armee ist, kann er diese jederzeit zur Verteidigung des anderen Staates des Reiches einsetzen, auch wenn sie organisatorisch von der Armee des anderen Staates des Reiches getrennt ist. Ungarn könnte also auch mit der organisatorischen Trennung des Heeres keine unabhängige Militärpolitik betreiben. Wenn der ungarische König gleichzeitig Herrscher eines anderen Staates ist, sind seine Rechte aus der unab-

hängigen ungarischen Verfassung geeignet, Ungarn in eine Wehrgemeinschaft mit dem anderen Staat unter seiner Herrschaft zu organisieren.

Aus all dem ergibt sich, dass die Trennung der gemeinsamen Thronfolge und der Wehrgemeinschaft auch nach den internen Regeln der ungarischen Verfassung nicht durchführbar war. Entweder musste die Person des Monarchen getrennt oder zumindest seine von der ungarischen Verfassung gewährten Zuständigkeiten eingeschränkt werden. Es ist daher verständlich, warum der Reichstag im Jahre 1848 versuchte, das Amt des Palatins zu stärken und dann, nachdem dies nicht gelungen war, die Zuständigkeiten des Königs zugunsten des ungarischen Ministeriums zu beschränken. Wenn die beiden Staaten des Reiches denselben Monarchen haben und der ungarische König seine alten Hoheitsrechte behält, kann die Wehrgemeinschaft nicht abgeschafft werden.

Der Versuch, die Rechtstellung des Palatins umzuwandeln, stand jedoch nicht im Einklang mit der ungarischen Auslegung der Pragmatischen Sanktion. Es ging nicht um die Trennung der Verwaltungsorganisation unter dem Monarchen, sondern um die Trennung des Staatsoberhauptes selbst. Dies hätte bedeutet, dass Ungarn und der andere Staat des Reiches, wenn schon nicht de jure, so doch de facto unterschiedliche Staatsoberhäupter gehabt hätten.

Aber auch die zweite Lösung, die Beschneidung der Zuständigkeiten des Königs, führte zu schweren Konflikten. Im Sommer 1848 wurde trotz der Verweigerung der königlichen Sanktion mit dem Aufbau einer unabhängigen ungarischen Armee begonnen, und dann wurden ihm – wiederum ohne königliche Zustimmung – die Rechte des Oberbefehlshabers entzogen. Dies wurde vom Hof als Verletzung der königlichen Vorrechte (Hochverrat) behandelt. Dabei handelt es sich nicht um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts zwischen den beiden Staaten, sondern um die internen Regeln der ungarischen Verfassung. Die Revolution wurde also bald zu einem bewaffneten Konflikt (Freiheitskampf). Der Hof hat davon abgesehen, die

⁵² ULBRICH, Staatsrecht 27.

Wehrgemeinschaft gesetzlich zu verankern, aber er akzeptierte nicht die Einschränkung der Regierungsrechte des Königs. Dies konnte nur mit königlicher Sanktion oder durch Überschreitung der verfassungsrechtlichen Vorschriften geschehen.

Auch der Ausgleich von 1867 folgte diesem Gedankengang. Wenn Ungarn die Wiederherstellung seiner alten Verfassung forderte, konnte es dies nicht tun, ohne die darin enthaltenen königlichen Rechte anzuerkennen. In der Tat akzeptierte Ferenc Deák nicht die Wehrgemeinschaft, sondern die gemeinsame Thronfolge und die alten Regierungsrechte des ungarischen Königs. Die Anerkennung dieser Rechte hätte jedoch eine Wehrgemeinschaft nach den internen Regeln der ungarischen Verfassung geschaffen, so dass er sich ihrer Aufnahme in das Ausgleichsgesetz nicht widersetzte.⁵³ Da die Schutzgemeinschaft ohne Einschränkung der königlichen Zuständigkeiten nicht abgeschafft werden konnte, hätte die Weigerung, sie in ein Gesetz aufzunehmen, den Verdacht erwecken können, dass Ungarn versucht, seine alte Verfassung wiederherzustellen, indem es einige Teile davon (die Zuständigkeiten des Königs) wieder in Frage stellt.

Es lohnt sich, noch einmal an die bereits erwähnte Idee von József Ruzsoly zu erinnern, dass die Pragmatische Sanktion für Deák ein gutes Mittel war, um zu erklären, dass eine Realunion nur eine Personalunion sei.⁵⁴ Deák erkannte, wie oben erwähnt, zwei Dinge an: 1) die gemeinsame Thronfolge der beiden Staaten, und 2) die seit Jahrhunderten bestehenden Regierungsrechte des ungarischen Königs. Und diese beiden Elemente schaffen unbestreitbar eine Personalunion, d.h. Deáks Position war nicht unbegründet. Punkt 2 hingegen hatte die unvermeidliche Konsequenz der Schaffung einer Wehrgemeinschaft. Diese ging über die einfache Personalunion hinaus.

Die Zwei-Staaten-Theorie blieb jedoch auf ungarischer Seite bestehen. Man braucht nur die Titel der Ausgleichsgesetze zu vergleichen, die der österreichische Reichsrat und der ungarische Reichstag 1867 verabschiedeten. Das in Wien verabschiedete Gesetz spricht von gemeinsamen Angelegenheiten innerhalb eines Staates,⁵⁵ während das in Budapest verabschiedete Gesetz von gemeinsamen Angelegenheiten zwischen zwei Staaten spricht.⁵⁶

Korrespondenz

Prof. Dr. István SZABÓ
Pázmány Péter Katolikus Egyetem
Jog- és Allamtudományi Kar
Szentkirályi u. 28-30
1088 Budapest, Hungary
szabo.istvan@jak.ppke.hu
ORCID-Nr. 0000-0001-5150-731X

Abkürzungen

Siehe das allgemeine
Abkürzungsverzeichnis:
<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>

Liteartur

- Wilhelm BRAUNEDER, Die Pragmatische Sanktion als Grundgesetz der Monarchia Austriaca von 1713 bis 1918, in: DERS., Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts (Frankfurt 1994) 85–115.
- Gejza FERDINANDY, A királyi méltóság és hatalom Magyarországon (Budapest 1895).
- DERS., Magyarország közjogi viszonya Ausztriához és annak történelmi fejlődése (Budapest 1892).

⁵³ GA XII:1867. § 2.

⁵⁴ RUSZOLY, Két adalék 25.

⁵⁵ Gesetz vom 21. Dezember 1867 betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGI. 146/1867).

⁵⁶ Gesetzartikel XII aus dem Jahre 1867 über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung.

- DERS., Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer (Hannover 1909).
- Árpád KÁROLYI, Az 1848–diki pozsonyi törvénycikkek az udvar előtt (Budapest 1936).
- György KÉPES: Az 1848–as forradalom törvényalkotása és a magyar parlamentarizmus. in: Jogtudományi Közlöny 53 (1998) 137–140.
- Erzsébet F. KISS, A kormányzat szervezeti változásai 1848–ban. in: Jogtudományi Közlöny 53 (1998) 227–237.
- DIES., Az 1848–1849-es magyar minisztériumok (Budapest 1987).
- Heinrich MARCZALI, Ungarische Verfassungsgeschichte (Tübingen 1910).
- Miklós NAGY, Ghyczy Kálmán, mint nádori ítélmester. Adatok az 1848. évi törvényeink történetéhez. Budapesti Szemle 219 (1930) Nr. 635. 1–28.
- Lajos RÁCZ, Adalékok Ausztria és Magyarország közjogi viszonyáról – a kezdetektől a kiegyezésig. in: Jogtudományi Közlöny 53 (1998) 75–80.
- DERS, A király kormányzati jogosítványai a 48-as törvények tükrében, in: Debreceni Szemle 3 (1998) 446–455.
- Mihály RÉZ, A kiegyezésről (Budapest 1905).
- DERS, Magyarország és Ausztria közjogi viszonya (Budapest 1910).
- József RUSZOLY, Institutions of the Responsible Government and the Reformed Parliament in Hungary in 1848, in: Mária HOMOKI-NAGY (Hg.): Ünnepi kötet Czúcz Ottó egyetemi tanár 70. születésnapjára. (Szeged 2016) 551–558.
- DERS, Két adalék az újabb kori magyar alkotmánytörténethez, in: Acta Jur. et Pol. Szeged, 66 (2004) 3–44.
- Richárd SZABÓ, A bécsi márcziusi napok 1848–ban (Pest 1870).
- Gyula SZEKFI, Három nemzedék és ami utána következik (Budapest 1935).
- Móric TOMCSÁNYI, Magyarország közjoga (Budapest 1932).
- Norbert C. TÓTH, A Magyar Királyság nádora. A nádori és a helytartói intézmény története (1342–1562) (Budapest 2020).
- Josef ULBRICH, Das österreichische Staatsrecht (Tübingen 1909).